

Klinik Gaflei: Weitere Partner gesucht

Gesundheit Der Krankenversicherer Concordia und die Betreiber des Clinicum Alpinum haben sich kürzlich auf eine Kooperation für Versicherte in Liechtenstein geeinigt. Wie Michaela Risch, Mitinitiantin der Klinik, sagt, werden weitere Zusammenarbeiten angestrebt.

Interview: Nathalie Bagnoud
nbagnoud@medienhaus.li

Frau Risch, diese Woche wurde bekannt, dass das Clinicum Alpinum eine Kooperation mit der Krankenkasse Concordia eingetht. Wie kam es zu dieser Zusammenarbeit?

Michaela Risch: Die Kooperation kam zustande, nachdem wir mit den Verantwortlichen der Concordia Krankenversicherung schon vor längerer Zeit in Kontakt getreten waren. Hintergrund waren die sich häufenden Anfragen aus Liechtenstein betreffend die Behandlungsmöglichkeit für Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen in der Klinik. Somit wollten wir Klarheit schaffen.

Der Vertrag gilt im Bereich der halbprivaten und privaten Spitalversicherung. Was heisst das konkret?

Hier ist es wichtig zu verstehen, dass, wie wir das in der Pressemitteilung auch dargelegt haben, die Finanzierung im stationärpsychiatrischen Kontext anders funktioniert als in der Körpermedizin. Vor diesem Hintergrund ist relevant, dass der OKP-Sockelbetrag für stationär-psychiatrische Leistungen vollumfänglich seitens der Krankenversicherung bezahlt wird und der Staat hier keinen direkten Beitrag leisten muss. Dies hat konsequenterweise zur Folge, dass der OKP-Sockelbetrag, der sogenannte Referenzbetrag für psychiatrische Leistungen, mit dem Patienten in die von ihm gewählte Klinik mitwandert, wobei die Wahlmöglichkeiten hier als «überschaubar» eingeschätzt werden müssen. Dies gab uns die Möglichkeit, mit der Concordia nurmehr über die Zusatzversiche-



Bis zu 250 Patienten sollen jährlich in Gaflei behandelt werden. Die Privatklinik richtet sich an Menschen mit schweren Erkrankungen aus dem depressiven Formenkreis. Am 1. April 2019 öffnet die Klinik ihre Türen. Bild: zvg

rung zu verhandeln, weil der OKP-Sockelbetrag ohnehin auch nach Gaflei ausgerichtet werden muss oder bis nach Gaflei «wandert» (lacht). Zusammengefasst heisst dies: Die Concordia-Krankenversicherung übernimmt für Halbprivat- und Privatpatienten die vollen Kosten für einen stationären Behandlungsaufenthalt ihrer Versicherten bei Vorliegen einer schweren Depression. Für Allgemein versicherte Patienten wird der – wie bereits erwähnt – «mitwandernde» OKP-Sockelbetrag seitens der Kassen übernommen. Den Aufpreis auf zumindest die halbprivaten Leistungen müssen diese dann selbst tragen.

Werden nun Patienten, die bei der Concordia versichert sind, bevorzugt behandelt?

Esgilt das Prinzip, dass vorliegende Behandlungindikation und die Schwere der Erkrankung sowie eine vorliegende Kostengutsprache über den Eintrittszeitpunkt entscheiden. Die Klinik und die involvierten Fachkolleginnen und Kollegen entscheiden über Eintritt nach medizinischen Gesichtspunkten. Die Patientinnen und Patienten, die bei der Concordia versichert sind, werden nach einem schlanken Prozedere, welches wir mit den Verantwortlichen festlegen konnten, über die zuständigen Vertrauensärzte di-

rekt bei uns eintreten können. Voraussetzung ist eine Kostengutsprache, welche binnen Tagen erteilt wird.

Nach welchen medizinischen Kriterien erhalten Patienten einen Platz in der Klinik?

Die Kriterien konnten zusammen mit zuständigen Stellen der Concordia insoweit verhandelt werden, dass Patientinnen und Patienten mit schweren Affektstörungen, insbesondere schweren Depressionen und mit begleitenden Störungen wie beispielsweise Schlafstörungen und oder Angststörungen, in unserer

Klinik behandelt werden können.

Derzeit sollen Gespräche mit verschiedensten Krankenkassen im Gange sein, um ähnliche Kooperationen einzugehen. Wie sieht der Zwischenstand aus?

Es ist zutreffend, dass wir im deutschsprachigen Europa – Deutschland, Österreich, Schweiz – sowie in Norditalien weitere Kooperationen anstreben. Aber nicht nur mit Krankenkassen und privaten Krankenversicherern, sondern auch mit grösseren Firmen und deren betriebsärztlichen Diensten stehen wir in Kontakt, um Patien-

«Hintergrund waren die sich häufenden Anfragen aus Liechtenstein betreffend die Behandlungsmöglichkeiten in der Klinik.»



Michaela Risch, Mitinitiantin Clinicum Alpinum

tinnen und Patienten in eine qualifizierte Behandlung bringen zu können. Ferner sind wir aktiv dabei, unsere System- und Zuweisungspartner von unserem Angebot zu überzeugen. Gerne freuen wir uns, wenn wir noch vor Behandlungsstart am 1. April 2019 sowohl alle liechtensteinischen Krankenkassen als auch die relevanten schweizerischen und grossen österreichischen und deutschen Versicherer von unserem Angebot überzeugen können. Hier erhalten wir bereits jetzt positive Signale und freuen uns auf die Verhandlungen, die man sich oft komplizierter vorstellt, als sie dann in der Realität sind.

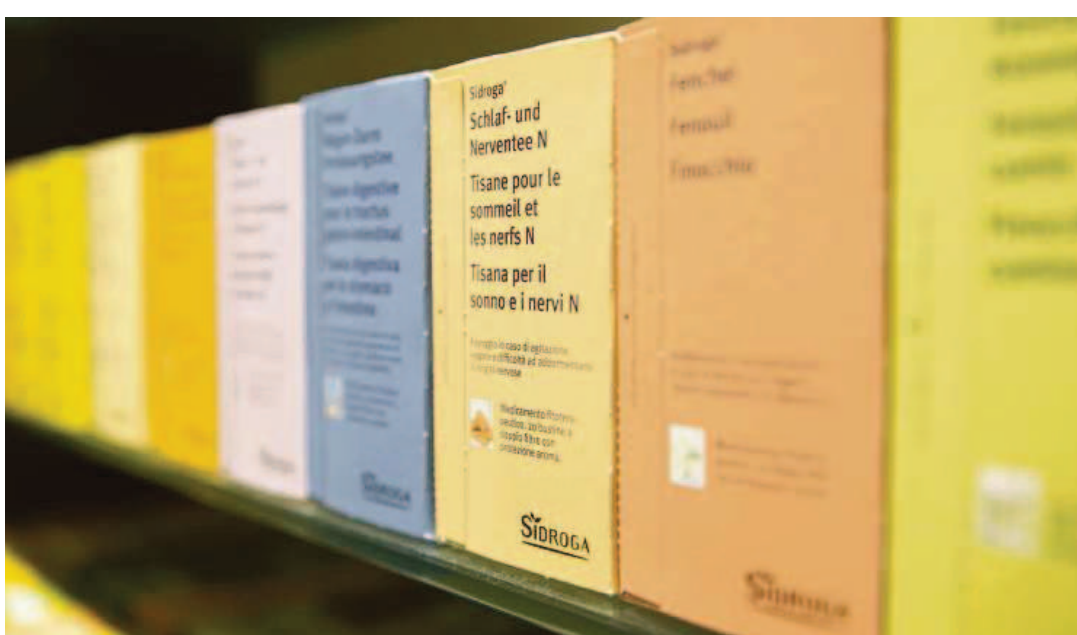
Leichter Zugang zu ausgewählten Arzneimitteln

Medikamente Im Zuge der Revision des Schweizer Heilmittelrechts werden in der Schweiz und in Liechtenstein im kommenden Jahr gut 100 Arzneimittel, die bislang nicht ohne Fachberatung erhältlich waren, in den freien Verkauf gelangen.

Die Schweiz erhält per 1. Januar 2019 ein neues Heilmittelrecht. Dieses wird aufgrund des Zollvertrags auch in Liechtenstein zur Anwendung gelangen – «voraussichtlich im Frühjahr 2019», wie Brigitte Batliner, Amtsapothekerin beim liechtensteinischen Amt für Gesundheit, bestätigt. Eines der zentralen Ansinnen hinter der Gesetzesrevision: Der Bevölkerung soll der Zugang zu Arzneimitteln erleichtert werden – freilich immer verbunden mit der Massgabe, die Patientensicherheit nicht zu unterminieren. Vor diesem Hintergrund werden Arzneien mit Beginn des Jahres 2019 nur noch in vier (A, B, D, E) statt wie bisher in fünf Abgabekategorien eingeteilt. Zudem hat das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic die allfällige Umteilung diverser Arzneimittel in eine andere Abgabekategorie geprüft.

Patient muss eigenständig entscheiden können

Unter anderem unterzog das Institut dabei auch 540 Kandidaten für eine Umteilung von Kategorie D in Kategorie E einer Evaluation.



«Sidroga»-Tees gibt es in Liechtenstein bald auch beim Detailhändler.

Bild: Tatjana Schnalzer

Arzneimittel der Abgabekategorie E unterscheiden sich von allen anderen Heilmitteln dahingehend, dass sie von Patienten ohne jegliche Expertenberatung bezogen werden können. «Sie sind frei verkäuflich, das heisst, sie können ohne ärztliche Verschreibung in allen Geschäften abgegeben wer-

den, zum Beispiel in der Migros», erklärt Brigitte Batliner. Entscheidend für eine solche Einteilung ist gemäss der Amtsapothekerin, dass Patienten ihre Krankheits-symptome ohne Beratung durch eine Fachkraft beurteilen und in der Folge auch eigenständig entscheiden können, ob das fragliche

Arzneimittel in ihrem Fall passend ist oder nicht.

Künftig 240 Artikel ohne Fachberatung erhältlich

Von den 540, die von der Behörde für eine Umteilung in die tiefste Abgabeklasse in Erwägung gezogen wurden, erfüllten dieses Kri-

terium letztlich gut 17 Prozent respektive knapp 100 Arzneimittel. Dazu gehören unter anderem bekannte Produkte wie die Tees von «Sidroga», «Perskindol Cool» oder «Euceta». Insgesamt wird die Liste von Präparaten, für deren Erwerb in der Schweiz und in Liechtenstein kein Gang in die Apotheke oder die Drogerie nötig ist, nach erfolgter Aktualisierung gut 240 Titel umfassen.

Ein Plus von annähernd 60 Prozent mag – eingedenk der Tatsache, dass man sich bei Heilmitteln in einem sensiblen Feld bewegt – zunächst aufhorchen lassen. Das Amt für Gesundheit sieht die bevorstehende Umteilung jedoch als Ergebnis einer fundierteren Analyse. Swissmedic habe es sich nicht leicht gemacht, betont Batliner. Bereits die Ermittlung der für eine Umteilung in Frage kommenden Arzneimittel stellte demnach eine erste Selektionshürde dar, die nur von gut 30 Prozent aller Produkte übersprungen wurde. Anschliessend durchleuchtete eine Expertenkommission jedes einzelne von ihnen anhand eines vorgängig definierten Kriterienkatalogs, was eine wei-

tere Reduktion auf die bereits erwähnten gut 100 Arzneimittel zur Folge hatte. «Die Umteilung», konstatiert Batliner, «ist also breit abgestützt und kann so akzeptiert werden.»

Oliver Beck
obeck@medienhaus.li

Neues Heilmittelrecht: Vier Abgabekategorien

Durch Inkrafttreten des neuen Heilmittelrechts existieren in der Schweiz und Liechtenstein ab Januar 2019 neu vier Abgabekategorien. Diese unterscheiden sich wie folgt:

- **A** – Einmalige Abgabe auf ärztliche/tierärztliche Verschreibung
- **B** – Abgabe auf ärztliche/tierärztliche Verschreibung; Apotheker können bestimmte Arzneimittel der Abgabekategorie B ohne ärztliche Verschreibung abgeben
- **D** – Abgabe nach Fachberatung durch medizinische Fachpersonen
- **E** – Abgabe ohne Fachberatung